

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 425/13 B

L 8 R 393/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 R 87/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 16.10.2013 die Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheids wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit im Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.8.2008 in Höhe von 4871,46 Euro bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 25.2.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG habe im angefochtenen Berufungsurteil (S 14) folgenden Rechtssatz aufgestellt:
"Unerheblich ist, dass die Wirtschaftsjahre des Baumschulbetriebes und der KG vom Kalenderjahr abweichen."
- 7 Damit sei das LSG von den Rechtssätzen des BSG abgewichen,
"dass der Gewinn nach den steuerlichen Vorgaben des EStG zu ermitteln ist (Wirtschaftsjahr)",
"wonach keine uneingeschränkte Anknüpfung an das Steuerrecht erfolgen darf (BSG Urt. v. 27.01.99 - B RA 17/98 R -)".
- 8 Es kann offenbleiben, ob es sich bei dem zitierten Satz aus dem Urteil des LSG um einen abstrakten Rechtssatz oder nicht vielmehr um die konkrete Tatsachenfeststellung des LSG im Fall des Klägers handelt. Selbst dann hat der Kläger keine entscheidungserhebliche Abweichung bezeichnet. Denn wenn das LSG dem tatsächlichen Umstand, dass die Wirtschaftsjahre des Baumschulbetriebes und der KG vom Kalenderjahr abweichen, keine maßgebliche, sondern nur eine "unerhebliche" Bedeutung beimessen wollte, kann das Urteil von vornherein nicht auf einer entscheidungserheblichen Divergenz beruhen.
- 9 Überdies mangelt es aber auch schon an einer Widersprüchlichkeit der vom Kläger bezeichneten "Rechtssätze". Denn wenn das BSG einerseits zur Gewinnermittlung auf die "steuerlichen Vorgaben des EStG ... (Wirtschaftsjahr)" abstellt, andererseits aber nicht uneingeschränkt an das Steuerrecht anknüpft, schließt dies nicht denotwendig aus, vom Wirtschaftsjahr im konkreten Einzelfall abzusehen.
- 10 Schließlich fehlt es an der notwendigen Darlegung, ob der angebliche "Rechtssatz" des BSG noch dessen aktueller Rechtsprechung entspricht (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 61 S 64 <LS 2>*). Dies gilt insbesondere deshalb, weil nach den Ausführungen des Klägers das Berufungsgericht sich für den von ihm benannten "Rechtssatz" auf Rechtsprechung des BSG der Jahre 2008 und 2012 stützt, während er für den von ihm bezeichneten "Rechtssatz" des BSG Rechtsprechung der Jahre 1997 bis 2006 anführt (*S 2 der Beschwerdebegründung*). Stimmt aber das angefochtene LSG-Urteil mit der neueren Rechtsprechung des BSG überein, besteht keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 11 Soweit der Kläger rügt, dass das Urteil "nicht den Fakten" entspreche (*S 8 f der Beschwerdebegründung*), erhebt er damit sinngemäß die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.



- 12 2. Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 13 Für grundsätzlich bedeutsam hält er die Rechtsfragen:
- "Kann die steuerliche Aufgabe eines stillgelegten Betriebes, in dem nur noch Einkünfte aus Miete und Pacht erzielt werden, grundsätzlich zur Bedingung dafür gemacht werden, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht als auf die Rente wegen vollständiger oder teilweise Erwerbsminderung anrechenbares Arbeitseinkommen behandelt und auf die Rente angerechnet werden. Können Mieteinnahmen und Pachteinahmen 'Arbeitseinkommen' im Sinne des § 94a Abs. 1 SGB VI in Verbindung mit § 115 SGB IV sein."
- 14 Hierzu führt er aus, dass Miet- und Pachteinahmen nicht auf Renten anzurechnen seien, weil nach § 96a Abs 1 SGB VI nur Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen anzurechnen seien. Das LSG habe undifferenziert und pauschal die Steuererklärung des Klägers übernommen und sich insofern über die Lohnersatzfunktion der Rente hinweggesetzt. Es habe lediglich auf den Jahressteuerbescheid abgestellt und daher nicht den monatlichen Zufluss zu Grunde gelegt. Daher beruhe das Urteil auf einer fehlerhaften Berechnung und fehlerhaften Bestimmung des "Arbeitseinkommens" iS von § 15 SGB IV. Dadurch seien auch seine Rechte aus Art 1, Art 2, Art 3, Art 14 und Art 20 GG verletzt.
- 15 Mit diesem Vortrag ist der weitere Bedarf an höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht hinreichend aufgezeigt. Wenn sich der Kläger für den Begriff des Arbeitseinkommens nach § 15 Abs 1 S 1 SGB IV iVm § 96a SGB VI auf die ständige Rechtsprechung des BSG "aller mit dieser Frage befassten Senate" unter umfänglichem Rechtsprechungsnachweis bezieht (*Beschwerdebegründung S 2*) und sich für seine Rechtsmeinung sogar auf das BSG-Urteil vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) stützt (*Beschwerdebegründung S 3, Abs 2*), das eben "keine uneingeschränkte" Anknüpfung an das Einkommensteuerrecht vorsehe, bleibt offen, aus welchem Grund noch weiterer Klärungsbedarf an höchstrichterlicher Rechtsprechung bestehen sollte. Die pauschale Behauptung des Klägers, die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG (*vom 27.1.1999 - B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) sei "unklar und uneinheitlich" (*Beschwerdebegründung S 14, letzter Abs*), reicht hierfür nicht aus. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)